S 69 AS 3667/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	21
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 69 AS 3667/21 ER
Datum	12.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 AS 178/22 B ER
Datum	08.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 12.1.2022 geÃ¤ndert und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

AuÃŸergerichtliche Kosten des Antragstellers sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Dem Antragsteller wird fÃ¼r das Beschwerdeverfahren ratenfreie Prozesskostenhilfe gewÃ¤hrt und Rechtsanwalt M aus E beigeordnet.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten um Leistungen nach dem SGB II.

Â

Der am 00.00.1976 geborene Antragsteller ist rumÃ¤nischer StaatsangehÃ¶riger. Seine Familie lebt in RumÃ¤nien.

Â

Der Antragsteller lebte ausweislich einer Auskunft der Stadt O bis zum 13.9.2016 in C, verzog dann nach RumÃ¤nien und lebte sodann vom 20.11.2017 bis zum 22.6.2018 in O. Von dort sei er nach E in die N-StraÃŸe verzogen. Nach einer Auskunft der Stadt E zog der Antragsteller erst am 19.2.2019 in die N-StraÃŸe in E. Seitdem sei er unter verschiedenen Anschriften in E gemeldet.

Â

Zum 9.4.2019 meldete der Antragsteller in E ein Gewerbe als Estrichleger an. Zum 22.3.2021 meldete er das Gewerbe wieder ab und stellte am 18.5.2021 beim Antragsgegner einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II. Er sei im April 2019 nach Deutschland eingereist und habe eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt, von der er habe leben kÃ¶nnen. Nach Abmeldung des Gewerbes habe er seinen Lebensunterhalt durch Privatdarlehen von Freunden sichergestellt. Er habe weder Einkommen noch VermÃ¶gen und verfÃ¼ge Ã¼ber kein Konto. Am 2.7.2021 stellte er einen Insolvenzantrag. Der Antragsgegner forderte vom Antragsteller wiederholt die Vorlage verschiedener Unterlagen, u.a. zur zwischenzeitlichen SelbstÃ¤ndigkeit.

Â

Am 4.11.2021 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Dortmund einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Er habe in den letzten sechs Monaten seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit keinen Gewinn erzielt und diese daher beenden mÃ¼ssen. Er habe keine AuftrÃ¤ge mehr erhalten. Er kÃ¶nne keine Unterlagen zu seiner frÃ¼heren selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorlegen. Er habe ca. 40.000 â‚¬ Schulden. Erst im Dezember 2021 habe er ein Konto erÃ¶ffnet. Der Antragsteller hat eine eidesstattliche Versicherung und eine ErklÃ¤rung eines Herrn S Ã¼ber rÃ¼ckzahlbare UnterstÃ¼tzungszahlungen fÃ¼r Juni-September 2021 vorgelegt.

Â

Der Antragsgegner hat vorgetragen, der Antragsteller habe einen Termin zur persÃ¶nlichen Vorsprache am 6.10.2021 nicht wahrgenommen. Es sei unklar, ob der Antragsteller wirklich selbstÃ¤ndig tÃ¤tig gewesen sei und ggf. in welchem Umfang. Soweit in Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizÃ¼gG/EU an eine einjÃ¤hrige selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit angeknÃ¼pft werde, reiche die bloÃŸe Anmeldung eines Gewerbes nicht aus. Es mÃ¼sse sich um eine tatsÃ¤chliche

TÃ¤tigkeit von wirtschaftlicher Bedeutung handeln. Soweit in dieser Norm auÃŸerdem eine unfreiwillige Einstellung der TÃ¤tigkeit vorausgesetzt werde, sei eine entsprechende Bescheinigung der Agentur fÃ¼r Arbeit erforderlich. Der Antragsgegner hat eine Bescheinigung der Agentur fÃ¼r Arbeit E vom 15.12.2021 vorgelegt. Darin heiÃŸt es, der Antragsteller habe auf eine Aufforderung der Agentur fÃ¼r Arbeit zur Vorlage von Unterlagen nicht reagiert, weswegen davon ausgegangen werde, dass die Beendigung seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit selbst verschuldet sei.

Â

Das Sozialgericht hat den Antragsgegner mit Beschluss vom 12.1.2022 zur vorlÃ¤ufigen GewÃ¤hrung von SGB II Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 4.1.2021 bis 31.3.2022 verpflichtet und ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt. Der Antragsteller erfÃ¼lle die persÃ¶nlichen Voraussetzungen von Leistungen nach dem SGB II. Er verfÃ¼ge weder Ã¼ber Einkommen noch VermÃ¶gen. Er erfÃ¼lle nach seinem Vortrag bzw. nach den Daten von Gewerbean- und -abmeldung auch die Voraussetzungen eines nachwirkenden Aufenthaltsrechts nach Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizÃ¼gG/EU. Weitergehende Ermittlungen seien insofern dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Dies gelte ebenso fÃ¼r die Frage, ob der Antragsgegner an die Bescheinigung der Agentur fÃ¼r Arbeit gebunden sei. Da die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen seien, sei eine FolgenabwÃ¤gung vorzunehmen, die wegen des existenzsichernden Charakters der im Streit stehenden Grundsicherungsleistungen zugunsten des Antragstellers ausfalle.

Â

Der Antragsgegner hat gegen den ihm am 13.1.2022 zugestellten Beschluss am 07.2.2022 Beschwerde eingelegt.

Â

Er trÃ¤gt vor, der Antragsteller habe weder einen Arbeitnehmerstatus noch halte er sich bereits seit fÃ¼nf Jahren in Deutschland auf. Die Voraussetzungen von Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizÃ¼gG/EU seien nicht erfÃ¼llt, die Bescheinigung der Agentur fÃ¼r Arbeit sei bindend. Auch die HilfebedÃ¼rftigkeit sei nicht nachgewiesen. Soweit der Antragsteller im Beschwerdeverfahren Unterlagen Ã¼ber seine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vorgelegt habe, zeigten diese erhebliche Einnahmen. Es sei daher nicht nachvollziehbar, warum das Gewerbe eingestellt worden sei. Der Leistungsantrag sei mit Bescheid vom 8.2.2022 abgelehnt worden und bestandskrÃ¤ftig geworden. Der Antragsgegner hat auÃŸerdem einen Ausdruck aus dem Meldeportal NRW vorgelegt.

Â

Der Antragsgegner beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤ÃŸ,

Â

den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 12.1.2022 zu Ã¤ndern und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen,

Â

sowie wÃ¶rtlich: â€žhilfsweise die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung aus dem Beschluss vom 12.1.2022 auszusetzenâ€œ.

Â

Der Antragsteller beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤ÃŸ,

Â

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Der Antragsteller trÃ¤gt vor, er wohne bereits seit 2013 an wechselnden Orten in Deutschland und sei schon frÃ¼her selbstÃ¤ndig gewesen. Er sei seit 2017 in E gemeldet und 2018 nicht aus Deutschland ausgereist. Ein Bescheid vom 8.2.2022 liege ihm nicht vor. Vorsorglich werde gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt. Der Antragsteller hat Rechnungen an Dritte und Rechnungen Ã¼ber EinkÃ¤ufe aus 2019 und 2020 vorgelegt. Weitere Unterlagen aus der Zeit der SelbstÃ¤ndigkeit kÃ¶nnten nicht vorgelegt werden, da Konten aufgelÃ¶st worden seien und es an Geld fehle, um Unterlagen vom Steuerberater zu erhalten.

Â

Der Senat hat AuskÃ¼nfte der EinwohnermeldeÃ¤mter O und E, auszugsweise Akten des Insolvenzverfahrens Amtsgericht Dortmund 254 IK 94/21 und schriftliche AuskÃ¼nfte der aus den vom Antragsteller vorgelegten Rechnungen hervorgehenden Auftraggeber eingeholt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.Â

Â

II.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde des Antragsgegners ist begrÃ¼ndet.

Â

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zwar zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Â

Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruches (d.h. eines materiellen Anspruchs, fÃ¼r den vorlÃ¤ufiger Rechtsschutz begehrt wird) sowie das Vorliegen des Anordnungsgrundes (d.h. der Unzumutbarkeit, bei AbwÃ¤gung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten) voraus. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bzw. die besondere EilbedÃ¼rftigkeit sind glaubhaft zu machen (Â§ 86 Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 ZPO).

Â

Die Voraussetzungen eines Anordnungsanspruches sind nicht erfÃ¼llt.

Â

Das Fehlen eines Anordnungsanspruches ergibt sich allerdings nicht schon aus einer bestandskrÃ¤ftigen Leistungsablehnung, wobei dahinstehen kann, ob dieser Aspekt bereits im Rahmen der ZulÃ¤ssigkeit des Eilantrags zu prÃ¼fen ist (so Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 2020, Â§ 86b Rn. 7; a.A. Burkiczak, in: jurisPK-SGG, Â§ 86b (Stand: 8.8.2022) Rn. 138). Der Antragsteller hat den Erhalt des ablehnenden Bescheides vom 8.2.2022 bestritten und vorsorglich Widerspruch eingelegt. Gleichzeitig hat der Antragsgegner keinen Nachweis Ã¼ber eine Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides erbracht. Damit kann dahinstehen, ob das Vorbringen des Antragstellers im weiteren Verfahren auch bei Bestandskraft der Leistungsablehnung jedenfalls fÃ¼r die Zeit danach als erneuter Leistungsantrag zu werten wÃ¤re.Â

Â

Der Senat kann offen lassen, ob der Antragsteller die Leistungsvoraussetzungen nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfÃ¼llt. Denn es greift der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II in der seit dem 1.1.2021 gÃ¼ltigen Fassung. Danach sind von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (u.a.) AuslÃ¤nder, die kein Aufenthaltsrecht haben oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt.Â

Â

Der Antragsteller ist in der Zeit ab Stellung des Eilantrags weder Arbeitnehmer noch SelbstÃ¤ndiger, so dass ihm kein Aufenthaltsrecht nach Â§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2 FreizÃ¼gG/EU zusteht. Als nicht erwerbstÃ¤tiger UnionsbÃ¼rger kann er sich auch nicht auf Â§ 2 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Â§ 4 FreizÃ¼gG/EU berufen, da ihm die ausreichenden Existenzmittel i.S.v. Â§ 4 Satz 1 FreizÃ¼gG/EU fehlen.

Â

Der Antragsteller hat zudem kein Daueraufenthaltsrecht nach Â§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. Â§ 4a FreizÃ¼gG/EU. Dieses setzt nach Â§ 4a Abs. 1 Satz 1 FreizÃ¼gG/EU voraus, dass der Betreffende sich seit fÃ¼nf Jahren stÃ¤ndig rechtmÃ¤ÃŸig im Bundesgebiet aufhÃ¤lt. Gefordert ist ein ununterbrochener Aufenthalt von fÃ¼nf Jahren (OberhÃ¤user, in: Hofmann, AuslR, 2016, Â§Â 4a Rn. 2; vgl. auch BSG vom 13.7.2017 â€“ B 4 AS 17/16 R, Rn.Â 25 f.; BSG vom 29.3.2022 â€“ B 4 AS 2/21 R, Rn. 25). Zwar wird ein solcher stÃ¤ndiger Aufenthalt gemÃ¤ÃŸ Â§ 4a Abs. 6 Nr. 1 FreizÃ¼gG/EU nicht berÃ¼hrt von Abwesenheiten bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr, wobei die sechs Monate immer nur auf das Kalenderjahr zu beziehen sein sollen (Tewocht, in: BeckOK-AuslÃ¤nderrecht, Â§ 4a (Stand: 1.10.2021) Rn. 39; Dienelt, in: Bergmann u.a., AuslÃ¤nderrecht, 2020, Â§ 4a Rn. 90). Hier ergeben sich aber aus den vorliegenden MeldeauskÃ¼nften in den letzten fÃ¼nf Jahren zwei mehr als sechsmonatige Abwesenheitszeiten: zum einen vom 13.09.2016 bis zum 20.11.2017 und zum anderen vom 22.06.2018 bis zum 19.02.2019. Im Hinblick auf den zweiten Zeitraum behauptet der Antragsteller zwar, seit 2017 durchgehend in Deutschland gelebt zu haben. Die Stadt O gibt in ihrer Auskunft vom 03.06.2022 zwar an, der KlÃ¤ger habe sich nach seinem dortigen Aufenthalt bis Mitte 2018 nach E abgemeldet. Sowohl aus dem Auszug aus dem Meldeportal NRW als auch aus der Auskunft der Stadt E vom 13.07.2022 ergibt sich jedoch fÃ¼r den Zeitraum vom 22.06.2018 bis zum 19.02.2019 ein Aufenthalt im Ausland. Der Behauptung des Antragstellers steht zudem sein eigener Vortrag in seinem Schreiben vom 2.7.2021 an den Antragsgegner entgegen, in dem er ausdrÃ¼cklich eine Einreise im April 2019 angibt. Ausnahmen vom 5-Jahres-Erfordernis nach Â§ 4a Abs. 2 FreizÃ¼gG/EU liegen ersichtlich nicht vor.

Â

Der Antragsteller kann sich auch nicht auf ein nachwirkendes Aufenthaltsrecht im Anschluss an seine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nach Â§ 2 Abs. 3 FreizÃ¼gG/EU berufen. Nach dessen Satz 1 Nr. 2 bleibt das aus der SelbstÃ¤ndigkeit resultierende Aufenthaltsrecht unberÃ¼hrt bei unfreiwilliger durch die zustÃ¤ndige Agentur fÃ¼r Arbeit bestÃ¤tigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit infolge von UmstÃ¤nden, auf die der SelbstÃ¤ndige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr TÃ¤tigkeit. Im Hinblick auf das Erfordernis einer BestÃ¤tigung der Agentur fÃ¼r Arbeit, die nach der Rechtsprechung des BSG

grundsÃ¤tzlich erforderlich ist (BSG vom 13.7.2017 â€“ B 4 AS 17/16 R, Rn. 34; nach BSG vom 9.3.2022 â€“ B 7/14 AS 79/20 R, Rn. 27 ff. (30 f.) gilt dies allerdings nicht bei vorherigem Bezug von Alg nach dem SGB III), ist umstritten, ob dieses Erfordernis nur fÃ¼r Arbeitnehmer gilt (so Dienelt, a.a.O., Â§ 2 Rn. 121; a.A. Tewocht, a.a.O., Â§ 2 (Stand: 1.10.2021) Rn. 51; Brinkmann, in: Huber u.a., AufenthG/AsylG, 2021, Â§ 2 FreizÃ¼gG/EU Rn. 50). Jedenfalls kann nicht festgestellt werden, dass die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit des Antragstellers â€“ wie von diesem behauptet â€“ lÃ¤nger als ein Jahr gedauert hat (zur Berechnung dieses Zeitraumes BSG vom 29.3.2022 â€“ B 4 AS 2/21 R, Rn. 29 f.). Die entsprechenden Gewerbean- und â€“abmeldungen sind insofern nicht ausreichend (BSG vom 18.5.2022Â â€“ B 7/14 AS 27/21 R, Rn. 20; Leopold, in: jurisPK-SGB II, Â§ 7 (Stand: 29.11.2021) Rn. 103 m.w.N.; zum Begriff der selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit auch BSG vom 12.5.2021 â€“ B 4Â ASÂ 34/20 R, Rn. 18). Die vom Antragsteller vorgelegten Rechnungen und die Angaben der vom Senat befragten GeschÃ¤ftspartner ergeben eine TÃ¤tigkeit im Baubereich nur im Zeitraum Juli 2019 bis MÃ¤rz 2020. AuÃŸerdem liegen noch Rechnungen Ã¼ber EinkÃ¤ufe von Baumaterialien bis in den April 2020 hinein vor. Trotz wiederholter Aufforderung hat der Antragsteller eine darÃ¼ber hinausgehende selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nicht durch Vorlage geeigneter Unterlagen oder Angaben von Zeugen glaubhaft gemacht. Die Unterlagen des Insolvenzgerichts sind insofern unergiebig.

Â

Ein nachwirkendes Aufenthaltsrecht ergibt sich schlieÃŸlich nicht aus Â§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizÃ¼gG/EU. Danach bleibt bei unfreiwilliger durch die zustÃ¤ndige Agentur fÃ¼r Arbeit bestÃ¤tigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr BeschÃ¤ftigung das Recht aus Absatz 1 wÃ¤hrend der Dauer von sechs Monaten unberÃ¼hrt. UnabhÃ¤ngig von der Frage der Ãœbertragbarkeit auf SelbstÃ¤ndige und unabhÃ¤ngig von der Frage der Notwendigkeit einer entsprechenden Feststellung durch die Agentur fÃ¼r Arbeit ist dieses nachwirkende Aufenthaltsrecht auf sechs Monate beschrÃ¤nkt. Es wÃ¤re damit im hier relevanten Zeitraum ab Stellung des Eilantrags (vgl. LSG NRW vom 10.12.2018 â€“ L 21 AS 959/18 B ER, Rn. 4, juris; Keller, a.a.O., Rn. 35a) am 4.11.2021 selbst dann nicht mehr von Belang, wenn als Beendigungszeitpunkt der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit das Datum der Gewerbeabmeldung am 22.3.2021 zugrunde gelegt wÃ¼rde.

Â

Der Anwendung des Leistungsausschlusses nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II steht nicht die RÃ¼ckausnahme des Â§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II entgegen. Danach erhalten AuslÃ¤nder abweichend von Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II Leistungen, wenn sie seit mindestens fÃ¼nf Jahren ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. FÃ¼r diese in Anlehnung an Â§ 4a FreizÃ¼gG/EU normierte Frist, fÃ¼r deren ErfÃ¼llung der Antragsteller die Beweislast trÃ¤gt, sind unwesentliche Unterbrechungen unschÃ¤dlich, wÃ¤hrend bei wesentlichen

Unterbrechungen die Frist von neuem zu laufen beginnt (Becker, in: Eicher u.a., SGB II, 2021, Â§ 7 Rn. 52 ff.; BSG vom 12.5.2021â€“ B 4Â ASÂ 34/20 R, Rn. 26; BSG vom 29.3.2022 â€“ B 4 AS 2/21 R, Rn. 26). Als Fall einer unwesentlichen Unterbrechung nennt die GesetzesbegrÃ¼ndung einen kurzen Heimatbesuch (BT-Drs. 18/10211, S. 14). Hier ergeben sich wie bereits ausgefÃ¼hrt in den letzten fÃ¼nf Jahren zwei mehrmonatige Abwesenheitszeiten, die nicht mit kurzen Heimatbesuchen vergleichbar und daher nicht unwesentlich sind.Â

Â

Ein gemÃ¤ÃŸ Â§ 11 Abs. 14 Satz 1 FreizÃ¼gG/EU ebenfalls zu berÃ¼cksichtigendes Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG ist nicht ersichtlich.

Â

Leistungen nach Â§ 23 Abs. 1 SGB XII in der seit dem 1.1.2021 gÃ¼ltigen Fassung sind nach dem Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II entsprechenden Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII ausgeschlossen. RumÃ¤nien ist auch kein Vertragsstaat des EuropÃ¤ischen FÃ¼rsorgeabkommens, so dass sich die Frage einer InlÃ¤ndergleichbehandlung speziell im Hinblick auf Â§ 23 Abs. 1 SGB XII (hierzu Leopold, a.a.O., Rn. 126; BSG vom 29.3.2022 â€“ B 4 AS 2/21 R, Rn. 48; BSG vom 18.5.2022Â â€“ B 7/14 AS 27/21 R, Rn. 32) nicht stellt.

Â

ÃœberbrÃ¼ckungsleistungen nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 3 ff. SGB XII sind nicht Gegenstand des Verfahrens um Leistungen nach dem SGB II (LSG NRW vom 10.12.2018 â€“ L 21 AS 959/18 B ER, Rn. 19, juris; LSG NRW vom 15.12.2021 â€“ L 12Â ASÂ 1561/21 B ER, Rn. 54, juris, m.w.N.; LSG NRW vom 19.11.2020 â€“ L 19 AS 1204/20, Rn. 61, juris, m.w.N.).

Â

Dies gilt auch fÃ¼r HÃ¤rtefallleistungen nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII (offen gelassen von LSG NRW vom 22.8.2022 â€“ L 6 AS 331/22, zur VerÃ¶ffentlichung in juris vorgesehen). Zwar kÃ¶nnen diese Leistungen fÃ¼r mehr als einen Monat gewÃ¤hrt werden (Â§ 23 Abs. 3 Satz 6, HS 2). Auch HÃ¤rtefallleistungen sind aber ÃœberbrÃ¼ckungsleistungen (Schlette, in: Hauck/Noftz, SGB XII, Â§â€‰23 (Stand: Juli 2021) Rn. 88). Einen dauerhaften Leistungsbezug wollte der Gesetzgeber gerade nicht ermÃ¶glichen (Schlette, a.a.O., Rn. 88e). So heiÃŸt es in der GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drs. 18/10211, S. 16 f.): â€žHierbei handelt es sich um eine Regelung, die lediglich bei Vorliegen besonderer UmstÃ¤nde eingreift, um im Einzelfall fÃ¼r einen begrenzten Zeitraum unzumutbare HÃ¤rten zu vermeiden, nicht um eine Regelung, mit der ein dauerhafter Leistungsbezug ermÃ¶glicht wird.â€œ Die in Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII vorausgesetzte

â€žbesondere HÃ¤rteâ€œ (hierzu Schlette, a.aO., Rn. 88a) ist im Ãœbrigen weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Â

Es bestand daher kein Anlass zu einer Beiladung des SozialhilfetrÃ¤gers (Â§Â 75 SGG). ÃœberbrÃ¼ckungsleistungen einschlieÃŸlich HÃ¤rtefallleistungen stimmen jedenfalls hinsichtlich der Rechtsfolgen nicht im Kern mit den hier geltend gemachten Dauerleistungen nach dem SGB II Ã¼berein (zum MaÃŸstab BSG vom 18.5.2022Â â€“ B 7/14 AS 27/21 R, Rn. 28).

Â

Zweifel an der VerfassungsmÃ¤ÃŸigkeit oder der EuroparechtskonformitÃ¤t der zugrunde liegenden Normen hat der Senat nicht (vgl. BSG vom 29.3.2022 â€“ B 4 AS 2/21 R, Rn. 34Â ff., 45 f.).

Â

Der vom Antragsgegner nur hilfsweise gestellte Antrag nach Â§ 199 Abs. 2 SGG hat sich mit Stattgabe der Beschwerde erledigt.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe und die Beiordnung des BevollmÃ¤chtigten beruhen auf Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 114 ff., 119 Abs. 1 Satz 2, 121 Abs. 2 ZPO.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar, Â§ 177 SGG.

Â

Â

Erstellt am: 19.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024